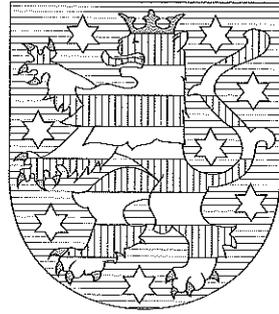


Thüringen



Amtsblatt

des Thüringer Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

24. Jahrgang/ISSN 0940-4902

Erfurt, den 29. April 2014

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

| I. Amtlicher Teil | Seite | II. Nichtamtlicher Teil | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------------------------|-------|
| - Verwaltungsvorschrift für das Jahr 2014 zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) und der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTGAVO) | 146 | - Stellenausschreibung | 169 |
| - Verwaltungsvorschrift zur Festlegung der Honorarsätze für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanelwicklung und Medien (ThILLM – Honorarordnung – HonO ThILLM) vom 26. März 2014 | 148 | | |
| - Einstellung in den Thüringer Schuldienst (Richtlinien des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 3. März 2014) | 151 | | |
| - Stellenausschreibungen | 156 | | |

1.3 Für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderschwerpunkt an einer Förderberufsschule berechnet sich der Personalkostenanteil in der staatlichen Finanzhilfe sowie der Sachkostenanteil in der staatlichen Finanzhilfe wie für Schüler an einer Berufsschule nach Ziffer 1.1.2 Buchstabe a) Buchstabe aa) (vgl. a. § 2 Absatz 5 Satz 2 ThürSchfTGAVO).

2.2 Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

2. Schlussbestimmung, Geltungsdauer

Erfurt, den 12. Dezember 2013

2.1 Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Prof. Dr. Roland Merten
Staatssekretär

Gz: 34/1018

Verwaltungsvorschrift zur Festlegung der Honorarsätze für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien

(ThILLM – Honorarordnung – HonO ThILLM)
vom 26. März 2014

1. Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschrift ist die Grundlage für den Abschluss von Verträgen über honorierungsfähige Tätigkeiten im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien. Sie gilt nicht für den Abschluss von Werkverträgen.

(2) Es besteht keine Rangfolge der Merkmale. Anhand der Merkmale ist die persönliche Abhängigkeit bzw. Selbstständigkeit zu ermitteln. Falls zu erkennen ist, dass es sich bei dem Auftrag nicht um eine selbstständige Tätigkeit handelt, darf kein Honorarvertrag abgeschlossen werden.

(2) Mit Tarifbeschäftigten und Beamten des Freistaates Thüringen dürfen keine Honorarverträge abgeschlossen werden, wenn die Tätigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder aufgrund einer besonderen Anordnung der Dienststelle zu ihrem Aufgabenbereich gehört oder der Bedienstete zur Wahrnehmung dafür in seinem Hauptamt zeitlich entlastet wird. Soweit die Tätigkeit durch Bedienstete der Landesverwaltung des Freistaates Thüringen wahrgenommen wird, ist die Anzeige, Genehmigung oder Anordnung der beabsichtigten Nebentätigkeit vor Abschluss eines Vertrages dem ThILLM vorzulegen. Im Übrigen gelten die tarifrechtlichen und beamtenrechtlichen Regelungen.

3. Bemessung der Honorarsätze, Dokumentationspflicht, Bemessungskriterien, Zuständigkeit

(1) Honorarverträge können nur abgeschlossen werden, soweit verfügbare Haushaltsmittel vorhanden sind. Die Honorarsätze bemessen sich nach Art, Umfang, Dauer (geleistete Lehrveranstaltungsstunden) und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung und nach der Qualifikation. Die Gründe für die Auswahl der Honorarstufe sind aktenkundig zu machen (Dokumentationspflicht).

2. Grundsätze

(1) Vor Vertragsabschluss ist zu prüfen, ob alle Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit (freie Mitarbeit) vorliegen. Für eine selbstständige Tätigkeit sprechen folgende Kriterien:

Mit der Honorierung sind, sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist, alle mit der vertraglich geschuldeten Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten und Aufwendungen abgegolten.

1. Die Tätigkeit kann nach Inhalt, Art und Weise im Wesentlichen selbst gestaltet werden (fachliche Ungebundenheit). Der mit dem Auftrag betraute Auftragnehmer führt den Auftrag in eigener Verantwortung aus. Dabei hat er die Interessen und fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
2. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers, ausgenommen sind die Vorschriften über die Sicherheitsvorkehrungen.
3. Die Arbeitszeit kann im Wesentlichen selbst bestimmt werden (Zeitsouveränität).
4. Eine Eingliederung in die Dienststelle des Auftraggebers ist ausgeschlossen (örtliche und organisatorische Ungebundenheit).
5. Die Leistungserbringung erfolgt im Wesentlichen mit Hilfe eigener Ausstattung, Werkzeuge und Mittel. (Zusätzlich benötigte Ausstattung ist vor Abschluss der Honorarvereinbarung schriftlich zu beantragen.)
6. Es werden neben dem Honorar keine Sozialabgaben gezahlt oder abgeführt.

(2) Eine Zeiteinheit im Sinne dieser Richtlinie umfasst 45 Minuten. Es können auch Bruchteile oder das Mehrfache von Zeiteinheiten vereinbart werden.

Einem Tagessatz können in der Regel höchstens bis zu zehn Zeiteinheiten zu Grunde gelegt werden, einem Wochensatz in der Regel höchstens fünf Tagessätze und einem Monatsatz in der Regel höchstens zwanzig Tagessätze.

(3) Die Auswahl der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers, die Entscheidung über die Anzahl der nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu vergütenden Zeiteinheiten und die Entscheidung über die Höhe des Honorars trifft der für die zu erbringende Leistung fachlich und inhaltlich verantwortliche Mitarbeiter des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien.

4. Reisekosten, Sachkosten, sonstige Kosten

(1) Für die Berechnung der Reisekosten sowie der sonstigen Kosten sind die Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes sowie die dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden.

(2) Sachkosten bzw. sonstige Kosten können nur erstattet werden, wenn die Erfüllung des Auftrags mit einem vom Auftraggeber zu ver-

antwortenden besonderen Sachaufwand verbunden ist. Die Erstattung der Sachkosten ist im Vertrag zu vereinbaren. Die besonderen Gründe sind aktenkundig zu machen. Sofern es sich nicht um restlos verbrauchte Sachmittel handelt, hat der Auftraggeber nach Beendigung des Auftrags die Übereignung der vertragsgemäß beschafften Gegenstände oder eine zeitwertgemäße Entschädigung in Geld zu verlangen.

5. Abweichungen

In begründeten Einzelfällen (z. B. bei Auftragnehmern, deren außergewöhnliche Kenntnisse oder Fähigkeiten für die Durchführung der Veranstaltung unentbehrlich sind) kann der Direktor des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien im Hinblick auf die Honorarsätze Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift zulassen (Sonderhonorar). Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

6. Verträge

Die Honorarverträge sind schriftlich nach dem als Anlage 2 beigefügten Honorarvereinbarungsmuster (ggf. mit ergänzenden individuellen Anpassungen) zu schließen. Sie enthalten neben dem vereinbarten Honorar eine möglichst konkrete Beschreibung der zu erbringenden Leistung (Fortbildungsangebot z. B. Moderation, Beratung, Vortrag). Soweit besondere Regelungen vereinbart werden, sind diese ausdrücklich auch zum Gegenstand des Vertrages zu machen. Erforderliche zeitliche Vorgaben und örtliche Bindungen bei der Erbringung der Leistung dürfen nicht auf Weisungsrecht beruhen, sondern sie bedürfen vertraglicher Abreden.

7. Zahlung, Fälligkeit, Steuerpflicht

(1) Die Zahlung des Gesamthonorars erfolgt einschließlich evtl. anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer und wird nach einvernehmlichem Abschluss der vereinbarten Tätigkeit fällig. Es können Abschläge für Teilleistungen vereinbart und jeweils nach vertragsgemäßer Erbringung geleistet werden.

(2) Die Abnahme (das heißt, die Bestätigung, dass die vertraglich geschuldete Leistung erbracht wurde) ist in Verbindung mit einer Abrechnung zu dokumentieren. Die Abrechnung des Honorars und vereinbarter Sachkosten erfolgt nach den jeweils gültigen amtlichen Vordrucken; sie ist Teil der zahlungsbegründenden Unterlage.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine steuerrechtlichen Verpflichtungen selbstständig zu erfüllen.

8. Haushaltsvorbehalt

(1) Die Vorschriften des Haushaltsrechts, insbesondere die Grundsätze zur Notwendigkeit von Ausgaben, zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§§ 6 und 7 Thüringer Landeshaushaltsordnung) und zur Vergabe (§ 55 Thüringer Landeshaushaltsordnung) sind zu beachten.

(2) Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingegangen werden.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Für Honorarvereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift abgeschlossen wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

(2) Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten für beide Geschlechter.

10. Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsvorschrift zur Festlegung der Honorarsätze für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die aus den Haushaltstiteln des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) finanziert werden vom 5. November 2007 außer Kraft.

(2) Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit dem 31.12.2019 außer Kraft.

Erfurt, 26.03.2014

Prof. Dr. Roland Merten
Staatssekretär

Anlagen

Anlage 1 zur HonO ThILLM vom 26.03.2014

Honorarstufen

Die angegebenen Honorarsätze beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf eine Zeiteinheit von 45 Minuten.

Honorarstufe 1
Referenten mit abgeschlossener Fachschul-
ausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen,
Erfahrungen und Fertigkeiten 10,00 €

Honorarstufe 2
Referenten mit abgeschlossener Fachhochschul-
ausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen,
Erfahrungen und Fertigkeiten 20,00 €

Honorarstufe 3
Referenten mit abgeschlossener Universitäts-
ausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen,
Erfahrungen und Fertigkeiten 35,00 €

Honorarstufe 4
Referenten mit abgeschlossener, Universitäts-
ausbildung und Promotion/Habilitation oder
gleichwertigen Kenntnissen, Erfahrungen und
Fertigkeiten 70,00 €

Honorarstufe 5
Tätigkeit als Testleiter zu nationalen und interna-
tionalen Vergleichsstudien bzw. zu Pilotierungen
von Vergleichsarbeiten je Test 50,00 €

Anlage 2 zur HonO ThILLM vom 26.03.2014

Musterhonorarvereinbarung siehe nächste Seite

Vereinbarung

Ihre Ansprechpartner/in
 Durchwahl
 Telefon 036458 580
 Telefax 036458 58300
 info@thilm.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
 (bitte bei Antwort angeben)

Bad Berka

Honorarvertrag Fortbildung/ Weiterbildung

zwischen dem Land Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) und dieses vertreten durch das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplänenentwicklung und Medien (Thilm), nachfolgend Auftraggeber genannt und Auftragnehmer/in

Name: _____
 Straße: _____
 Wohnort: _____
 Zuständiges Finanzamt: _____

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Auftragnehmer/in führt für den Auftraggeber die Veranstaltung mit der Veranstaltungsnummer: _____ durch:

am: _____ von: _____ Uhr bis: _____ Uhr
 am: _____ von: _____ Uhr bis: _____ Uhr
 am: _____ von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

in: _____
 Thema: _____

2. Auftragnehmer/in erhält für diese Tätigkeit (_____ Stunden zu je _____ €) ein Honorar in Höhe von _____ €.

Thüringer Institut für
 Lehrerfortbildung,
 Lehrplänenentwicklung und Medien
 Harldo-Helms-Allee 2-4
 98433 Bad Berka

www.thilm.de
 www.schulportal-thueringen.de

Bankverbindung:
 Empfänger: Institut für
 Lehrerfortbildung, Thüringen
 Kto.-Nr. 3 004 444 257
 BLZ 820 500 00
 IBAN DE8320560000300444257
 BIC HELADEF330

3. Auftragnehmer/in erhält Reisekostenvergütung auf Antrag in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

4. Die Beträge werden überwiesen auf:

Bank: _____
 Kto.-Nr.: _____
 BLZ: _____
 IBAN: _____
 BIC: _____

5. Die steuer- sowie sozialversicherungsrechtliche Behandlung ist durch Auftragnehmer/in selbst vorzunehmen.

6. Gemäß Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I, S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 2848), ist Auftraggeber verpflichtet, Mitteilung an das zuständige Finanzamt zu machen, wenn im Laufe eines Jahres mindestens 1.500,00 € an Auftragnehmer/in gezahlt wurden.

7. Für vom Auftragnehmer/in zu vertretende Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung auftreten, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

8. Das vereinbarte Honorar wird nur fällig, wenn die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wurde.

9. Änderungen dieses Honorarvertrages bedürfen der Schriftform.

10. Von diesem in zweifacher Ausfertigung erstellten Vertrag erhalten der Auftraggeber und Auftragnehmer/in je eine Ausfertigung.

11. Bei Landesbediensteten: Auftragnehmer/in bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die für die Ausübung einer Nebentätigkeit erforderliche Genehmigung vorliegt oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, die Nebentätigkeit angezeigt wurde und die Ausübung nicht untersagt worden ist.

Im Auftrag

Auftraggeber

Ort, Datum, Unterschrift Auftragnehmer/in